Bürgerinitiative „Rettet die Finie“

SATZUNG

§ 01 *Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins*

1. Der Verein trägt den Namen „**Bürgerinitiative Rettet die Finie! e.V.**“. **(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04. 06.2004)**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Elze, Stadtteil Wittenburg, **Geschäftsstelle Zur Finie 1, 31008 Elze.**

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 02 *Zweck des Vereins*

Der Verein hat den gemeinnützigen Zweck, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes durch

- Verbot des Kalkabbaues auf der Finie
- **Erklärung der Finie zum Landschaftsschutzgebiet sowie zum „Flora Fauna Habitat – Gebiet (FFH)**
- Unterstützung von Projekten zur Erhaltung des Landschaftsbildes
- Schutz des Grundwassersicherungsgebietes Finie
- Schutz der Grundrechte und Bürgerinteressen bei Planungsmaßnahmen **im Bereich der Finie**
- Mitwirkung im Planfeststellungs-, Immissionschutz- oder Raumordnungsverfahren **Finie**
- Erhaltung der Finie als Naherholungsgebiet
- **Informationsveranstaltungen**

§ 03 *Gemeinnützigkeit des Vereins*

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keine Gewinne. Finanzielle Mittel und anfallende Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie Leistungen für den Verein erbringen, **können** ihre Auslagen erstattet werden.

Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 04 *Mitgliedschaft*

Der Verein hat
ordentliche Mitglieder - stimmberechtigt in den Gremien des Vereins,
außerordentliche Mitglieder - beratend und ohne Stimmrecht.

Die Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung in der dem Antrag nachfolgenden

Sitzung keinen gegenteiligen Beschluss fasst.

Mit seiner Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

Außerordentliche Mitglieder können als solche ohne schriftlichen Antrag aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung in der dem Antrag nachfolgenden Sitzung keinen gegenteiligen Beschluss fasst.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod
2. Austritt. Dieser ist mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich zum Jahresende zu erklären.
3. Ausschluss seitens des Vorstandes,
   a) wenn dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenbürgerrechte aberkannt worden sind,
   b) wenn wegen unehrenhafter Handlungen, insbesondere gegenüber dem Verein, wenn die weitere Mitgliedschaft mit den Zwecken oder dem Ansehen des Vereins unvereinbar ist oder dem Verein Schaden zugefügt worden ist,
   c) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber in einem Zeitraum von einem Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat erfolgt.

   Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 05 *Beitrag*

Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 06 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich abgeben muss. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein satzungsgemäß zu vertreten.

§ 07 *Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 08 *Vorstand und Erweiterter Vorstand des Vereins*

Der **Vorstand** (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus
dem Vorsitzenden
dem Stellvertreter des Vorsitzenden
und dem Kassenwart

Der **Erweiterte Vorstand** besteht aus
dem Vorstand
und **1 bis 5 Beisitzerinnen/Beisitzern**.

Der Vorstand und der Erweiterte Vorstand werden von den ordentlichen Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. **Tritt ein Mitglied des Vorstandes oder des Erweiterten Vorstandes zurück, wird es bei der nächsten Mitgliederversammlung für die Restzeit nach gewählt.** Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Erweiteten Vorstandes ist nur widerruflich, wenn ein rechtlicher Grund dafür vorliegt.
Der Erweiterte Vorstand bestimmt aus seinen Beisitzerinnen und Beisitzern eine/n Schriftführer/in.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu fassen und zu

protokollieren.

§ 09 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein. Er hat sich dabei auf das Vertrauen der Mitgliederversammlung zu stützen und dieser gegenüber Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Daneben können nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn dieses mindestens von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder gewünscht wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt am Tag der Aufgabe der Einladung zur Post oder am Tag der persönlichen Verteilung.

3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben werden.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Ergänzung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, sofern es sich nicht um die Jahreshauptversammlung handelt.

6. Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird protokolliert.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig für
a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstandes,
b) die Wahl des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes,
c) die Wahl eines Kassenprüfers und eines Ersatz-Kassenprüfers,
d) die Bearbeitung von Vorschlägen für Aktivitäten des Vereins,
e) für Satzungsänderungen,
f) den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Für Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Zwecks des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer erfolgen geheim, wenn mindestens ein Vereinsmitglied dies beantragt.

5. Stimm- und antragsberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. Hannover zu.

Beschlossen in Alferde/Elze-Wittenburg am Freitag, 04. Juni 2004

RETTET DIE FINIE!

BÜRGERINITIATIVE e. V. (i. Gr).
Mitglied im gemeinnützigen Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz LBU e. V.

Ergebnissprotokoll

der Mitgliederversammlung (im Folgenden MGV), zugleich Jahreshauptversammlung (JHV), vom 04.Juni 2004, 19.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus
31832 Alferde

Protokollführer und Versammlungsleiter: Edmund Rohde
Zahl der erschienen Mitglieder in Ziffern: 38

TOP 1
Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Der stellvertretende Vorsitzende Edmund Rohde begrüßte die Mitglieder und wies darauf hin, dass die MGV zugleich die JHV 2004 und daher laut Satzung nicht öffentlich ist.
Es gab keine Einwände.

Er stellte die satzungsmäßige Berufung der Versammlung fest. Es wurde rechtzeitig geladen und in der Einladung gab es den Hinweis, wo die Satzung mit den gekennzeichneten beabsichtigten Änderungen öffentlich aushing. Es gab keine Einwände.

Es ging ein schriftlicher Antrag zur Aufnahme der Totenehrung in die Tagesordnung bei der Geschäftsstelle ein.
Die vorläufige Tagesordnung (s. Anlage) wurde nach weiteren mündlichen Vorschlägen der Mitglieder in der Versammlung um die Totenehrung (noch zu TOP 1) und um TOP 8 „Verschiedenes" ergänzt. TOP 6 „Satzungsänderungen" wurde mit TOP 5 „Wahl des neuen Vorstands" aus Verfahrensgründen getauscht, weil erst nach Beschluss über die Satzungsänderung zum e. V. eine Neuwahl des Vorstandes auf dieser Grundlage möglich ist.
Es gab keine Einwände, so dass die abschließende Tagesordnung wie folgt verkündet wurde:

1. Begrüßung, Feststellung der Ladung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Totenehrung
2. Bericht des 2. Vorsitzenden über das Jahr 2004 (Diskussion der Ereignisse unter TOP 7)
3. Bericht der Kassenprüfer/innen
4. Entlastung des bisherigen Vorstands
5. Satzungsänderungen
6. Wahl des neuen Vorstandes
7. Aussprache und Diskussion zum Verfahrensstand und zur künftigen Tätigkeit der Bürgerinitiative als e. V.
8. Verschiedenes

Im Anschluss erfolgte die Ehrung der verstorbenen beiden Mitglieder mit einer Gedenkminute.

TOP 2
Bericht des 2. Vorsitzenden über das Jahr 2004 (Diskussion der Ereignisse unter TOP 7)

Edmund Rohde teilte den aus gesundheitlichen Gründen erfolgten Rücktritt des bisherigen Vorsitzenden Klaus-Dieter Babitz mit. Er hatte seinen Rücktritt am 17.02.2004 schriftlich eingereicht.
Unterstützt vom Mitglied Dr. Gerd Müller berichtete er in einem Überblick von der ablehnenden Antwort des Petitionsausschusses des Niedersächsischen Landtages, der erfolgten Umweltbeschwerde bei der EU-Kommission in Brüssel, deren positiver Antwort vom 28./29.04.2004 und den noch ausstehenden Antworten des Niedersächsischen Umweltministers Sander auf die Schreiben der BI vom 07.04. und 17.05.2004. Dann erläuterten beide die Ereignisse, die zu den Presseberichten führten, die an der Schrankwand hinter ihnen ausgehängt waren.

TOP 3
Bericht der Kassenprüfer/innen

Die Herren Habenicht und Hein berichteten, dass die Kasse nachvollziehbar geführt wurde, die Belege richtig zugeordnet sowie die Beiträge fast vollzählig abgebucht worden waren und der Kassenbestand bestätigt werden konnte (Kassenbericht Anlage 1). Allerdings gab es einige Fragen zur Mitgliederliste, die noch mit Hilfe der entsprechenden Mitglieder geklärt werden müssen, da deren handschriftliche Eintragungen nicht eindeutig lesbar waren.
Die Kassenprüfer stellten bei der MGV den Antrag, den Kassenwart Dr. Rolf Otte-Witte zu entlasten. Die Entlastung erfolgte mit 37 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

TOP 4
Entlastung des bisherigen Vorstands

Der stellvertretende Vorsitzende Edmund Rohde wies auf die Ergebnisse der Vorstandsarbeit. Durch die vielen Einwendungen, Beschwerden und Widersprüche sowie die Pressearbeit konnte zwar nicht die Genehmigung, wohl aber der Beginn des Abbaus bisher erfolgreich verhindert werden. Unter dem Eindruck der am 28.07.2003 (Tag der Vereinsgründung) vorgefundenen Rechts- und Verfahrenslage und der bis dahin bereits geleisteten Arbeit des ehemaligen Vorsitzenden Klaus-Dieter Babitz sei das ein nicht geringer Erfolg. Daneben wurden bisher zweiwöchentlich montags regelmäßig offene Vorstandssitzungen in der Geschäftsstelle im Hofcafé Wittenburg durchgeführt, an denen auch Mitglieder teilnehmen können und teilgenommen haben. Diese offenen Vorstandssitzungen werden weiterhin zweiwöchentlich montags, aber immer in geraden Wochen stattfinden. Er beantragte bei der MGV daher, den Vorstand zu entlasten, was einstimmig erfolgte.

TOP 5
Satzungsänderungen

Die vorgestellten Satzungsänderungen wurden diskutiert, weitere Änderungen vorgenommen und die Satzung ergänzt. Die einstimmig beschlossenen Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus der Anlage 2 (beschlossener Satzungsentwurf). Besonders hervorzuheben ist dabei die beschlossene Umwandlung des Vereins in einen eingetragenen Verein nach BGB und die Vergrößerung des Erweiterten Vorstands von 3 auf 5 Beisitzer/innen.

TOP 6
Wahl des neuen Vorstandes

Als Wahlleiter stellte sich Herr Horst Hagemann aus Eldagsen zur Verfügung. Die MGV hatte keine Einwände.

Wahl der/des neuen Vorsitzenden
Vorschlag der MGV: Edmund Rohde, keine weiteren Vorschläge
Er stand auf Nachfrage des Wahlleiters zur Verfügung.
Er wurde mit 37 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung in offener Wahl gewählt und nahm das Amt an.

Wahl der/des neuen stellvertretenden Vorsitzenden
Vorschläge der MGV: a)Birgit Brederlau. Sie stand jedoch nicht zur Verfügung.
b) Dr. Gerd Müller. Er stand zur Verfügung.
Dr. Gerd Müller wurde mit 35 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen in offener Wahl gewählt und nahm das Amt an.

Wahl der/des neuen Kassenwärtin/Kassenwarts
Vorschlag der MGV: Dr. Rolf Otte-Witte, keine weiteren Vorschläge
Er stand auf Nachfrage des Wahlleiters zur Verfügung.
Er wurde mit 37 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung in offener Wahl gewählt und nahm das Amt an.

Wahl der Beisitzer/innen
Vorschläge der MGV: a)Merville Müller. Sie stand zur Verfügung.
b)Birgit Brederlau. Sie stand zur Verfügung.
c)Andreas Hein. Er stand zur Verfügung.
d)Anette Moritz. Sie stand zur Verfügung.
e)Klaus-Dieter Babitz. Er stand zur Verfügung.
Sie wurden im Block von der MGV in offener Wahl gewählt und nahmen das Amt an.
Der neue Vorstand sprach unter Beteiligung von Herrn Hagemann Herrn Babitz, dem bisherigen Vorsitzenden seinen Dank für die geleistete großartige Arbeit aus und überreichte ihm als Anerkennung ein Geschenk.

Protokoll der JHV- und MGV 27.10.2005 im Dorfgemeinschaftshaus Alferde

Nichtöffentlicher Teil 1 der MGV = JHV

1.Der Vorsitzende begrüßte die Versammlung sowie die anwesenden Kommunalpolitiker und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Anträge zur TO waren nicht eingegangen. Die vorläufige TO wurde um den Punkt Nachwahl eines Kassenprüfers ergänzt.
Es folgte die Totenehrung.

2. Der stellv. Vorsitzende gab einen kurzen Überblick über die Ergebnisse seit der MGV vom Oktober 2004 und stellte besonders den Besuch einer Abordnung der BI nebst Ratsherr und KTA Herrn Brunotte heraus.

3.Die Kassenprüfer stellten die ordnungsgemäße Kassenführung fest. Bestand und Bewegungen können dem beigefügten Kassenbericht entnommen werden. Die Kassenprüfer beantragten die Entlastung des Kassenwartes. Das erfolgte einstimmig.

4. Die MGV wählte Herrn Heinz Enthof einstimmig zum neuen 2. Kassenprüfer.

5. Herr Habenicht beantragte Entlastung des Vorstandes. Die MGV würdigte die Arbeit des Vorstandes und entlastete den Vorstand einstimmig.

Pause

Öffentlicher Teil der MGV
Die Presse kam hinzu

6. Es folgte eine Aussprache zum Verfahrensstand, der sich eine Diskussion zur künftigen Tätigkeit anschloss. Nach längerer Diskussion war sich die Versammlung einig, dass die Arbeit in der bisherigen Form weiter geführt werden soll.

7. Verschiedenes
Es gab Anregungen zum Verfahren der MGV, die vom Vorstand als Unterstützung verstanden und dankbar entgegengenommen wurden.

Für das Protokoll

Edmund Rohde Dr. Gerd Müller

RETTET DIE FINIE!
Bürgerinitiative e. V.
Mitglied im gemeinnützigen Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz LBU e. V.

Protokoll der Jahreshaupt – und Mitgliederversammlung vom 27.10.2005

Zeit und Ort: 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Springe – Eldagsen-Alferde

TOP	Inhalt	Zu tun/wer?
1	**Begrüßung** **Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung** Der Vorsitzende Edmund Rohde begrüßte alle Anwesenden zur nicht öffentlichen Jahreshauptversammlung 2005 (JHV). Darunter waren die Bürgermeister und Ortsvorsteher Herren Albes (Stadt Elze), Feuerhake (Wittenburg), Babitz (Alferde) und Tschirner (Adensen). Die Herren Meisiek (Stadt Eldagsen) und Othmer (Wülfingen) hatten sich entschuldigt. Außerdem konnte er Herrn Brunotte, Kreistagsabgeordneter des Landkreises Hildesheim und Ratsherr der Stadt Elze sowie Herrn Krinke, Fraktionsvorsitzender des Stadtrates Eldagsen, begrüßen. Er dankte Herrn Babitz, dass die Versammlungen wieder im Dorfgemeinschaftshaus Alferde durchgeführt werden können. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung (durch Aushang und persönliche Einladungen) sowie die Beschlussfähigkeit fest. Da vor der Sitzung keine schriftlichen und in der Versammlung selbst keine mündlichen Anträge aus den Reihen der Mitglieder kamen, wurde die Tagesordnung in der Fassung der Einladung vom 05.10.2005 herangezogen, auf Vorschlag des Kassenwarts um den Punkt „Wahl eines Kassenprüfers“ ergänzt und als endgültig festgestellt. Anschließend forderte der Vorsitzende die Versammlung zur Totenehrung auf. Verstorben sind seit der letzten JHV Herr Friedrich Habenicht aus Sorsum sowie Herr Horst Hagemann aus Eldagsen. Beiden wurde ein ehrendes Gedenken zuteil.	
2	**Kurzbericht des Vorstandes über das Jahr 2005** Der Vorstand berichtete kurz von der Fahrt am 13.01.2005 nach Brüssel zur EU-Kommission, über die unerwartete Post aus Brüssel vom 20.05.2005 (das Verfahren ist in Teilen rechtswidrig, die EU gedenkt aber nicht, etwas zu	

	unternehmen), die Schließung unseres Verfahrens in Brüssel mit Schreiben vom 08.09.2005 und die schriftliche Aufforderung vom 06.10.2005 an den niedersächsischen Umweltminister Sander, die Genehmigung wegen der amtlich festgestellten Rechtswidrigkeit nach Artikel 10 EGV zurückzunehmen. Daneben wurde der Internetauftritt erwähnt und, dass ein Artikel „Gegen das große Buddeln" in der Oktoberausgabe der in der Bundesrepublik führenden Fachzeitschrift für Natur und Umwelt, der„natur+kosmos", erschien. Kopien des Artikels, teilweise farbig, wurden an die Mitglieder verteilt. Abschließend wurde auf die Teilnahme der Bürgerinitiative am vom Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium initiierten „Rohstoffforum", die geknüpften Kontakte zum Nachrichtenmagazin „Der Spiegel" sowie auf die großen Blechschilder mit der Aufschrift „Rettet die Finie!" in den betroffenen Stadtteilen der Städte Elze und Springe hingewiesen.	
3	**Bericht der Kassenprüfer** Die Kassenprüfer, die Herren Enthof und Habenicht haben die Kasse am 17.10.2005 geprüft. Der Kassenwart, Herr Dr. Rolf Otte-Witte, erläuterte den anliegenden Kassenbericht und bat die anwesenden Mitglieder, Änderungen in der Bankverbindung mitzuteilen, da Stornos mit sehr hohen Unkosten verbunden sind (je Storno 6 Euro). Herr Habenicht berichtete über die Kassenprüfung vom 17.10.2005. Alle Ein - und Auszahlungen wurden ordnungsgemäß verbucht, Mängel gab es nicht. Er beantragte daher die Entlastung des Kassenwarts. Die Versammlung entlastete den Kassenwart einstimmig, bei einer Enthaltung. Anschließend wurde für den ausscheidenden Kassenprüfer Herrn Habenicht ein neuer Kassenprüfer für die nächsten zwei Jahre gewählt. Vorgeschlagen wurde Herr Ernst Kröpelin aus den Reihen der Mitglieder. Weitere Vorschläge gab es nicht. Herr Kröpelin wurde einstimmig zum neunen Kassenprüfer gewählt. Er nahm die Wahl an. Der Vorstand dankte den beiden Kassenprüfern dieses Jahres und insbesondere dem ausscheidenden Herrn	

6	notte nachgehen und dem Vorstand das Ergebnis mitteilen. Es gab zu allen möglichen Punkten der Tätigkeit des Vorstands interessierte Fragen der Mitglieder, die nach Rückfrage des Vorsitzenden am Schluss des TOP ´ s von den Mitgliedern als ausreichend beantwortet galten. Es wurde eindeutig klar, dass der Vorstand so weiter machen soll und die Bürgerinitiative trotz abzusehendem Abbaubeginn weiter von ihren Mitgliedern unterstützt wird. **Verschiedenes** Zum TOP Verschiedenes kamen weder Anfragen noch Hinweise aus den Mitgliederreihen, sodass der Vorsitzende den Mitgliedern für ihr großes Interesse dankte und die Versammlung um 20.52 Uhr schloss. Edmund Rohde Dr. Gerd Müller Edmund Rohde Dr. Gerd Müller	

Als Kassenprüfer wurden in offener Wahl nach Vorschlag einstimmig gewählt:
die Herren Werner Habenicht, Alferde, und Heinz Enthof, Wittenburg.

TOP 7
Aussprache und Diskussion zum Verfahrensstand und zur künftigen Tätigkeit der Bürgerinitiative als e. V.

Herr Hagemann, NABU, berichtete, dass der NABU seinen Widerspruch zurückgezogen hat. Es gab ein Gespräch im Landtag mit dem Staatssekretär des Umweltministeriums. Der war zur Rechtslage skeptisch und hat auf da Kostenrisiko hingewiesen. Nach Auffassung von Herrn Hagemann wurde auch die Zuständigkeitsregelung im zwischen Petitions- und Umweltausschuss des Landtages nicht richtig angewandt. Außerdem läge ihm jetzt der gültige Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Unternehmen Hermann Wegener GmbH&Co. KG vor. Das wurde allerdings vom Vorstand in Frage gezogen, da dem Eigentümerwechsel nach Auskunft des zuständigen Fachausschusses der Stadt Elze noch nicht zugestimmt wurde.
Die Herren Dr. Müller und Rohde gaben dann einen kurzen Überblick über den Stand der FFH-Meldungen, zum Widerspruchrückzug der Stadt Elze (aus rechtlichen und finanziellen Gründen) und zum Widerspruchverfahren der Stadt Springe (Anhörung erforderlich, Beratung durch Bezirksregierung wird von dort eingefordert).

Die BI wird sich daher künftig folgende Tätigkeiten verstärken:

- Zusammenarbeit mit den Medien
- Stärkere Beteiligung an der Ratsarbeit in den drei Standortgemeinden
- Beobachtung der Landesregierung (Hintergrund ist die Ankündigung der LReg, künftig in Rohstoffforen neue Abbaugebiete einvernehmlich mit den gesellschaftlichen Kräften festzulegen)
- Hinwirken auf Änderungen in der Bundesgesetzgebung zum BImschG und BauGB durch Verfolgung der noch nicht entschiedenen Petition beim Deutschen Bundestag und anderen Maßnahmen (Hintergrund ist die Abstufung der Privilegierung bei ähnliche Genehmigungsverfahren im Bereich von Windkraftanlagen)

TOP 8
Verschiedenes
Herr Siegfried Tschirner, Ortsratsvorsitzender, spricht im Namen der Aktionsgemeinschaft Leinetal Herrn Babitz seine Anerkennung, seinen Hochachtung und seinen Dank für die geleistete Arbeit aus.
Daneben weist er darauf hin, dass die Finie nur ein kleines Randthema im Gemeinderat Nordstemmen war und ist. Allerdings hat der SPD-Gemeindeverbandsvorsitzende Herr Hartmann an den Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtages geschrieben und darin das Verfahren der Finie als ein „aufbrechendes Krebsgeschwür" bezeichnet.
Ende der Sitzung 21.15 Uhr

Edmund Rohde | Dr. Gerd Müller | Dr. Rolf Otte-Witte
Der Vorstand

Nummer des Vereins: VR 190

mmer der Ein- gung	Name und Sitz des Vereins	Satzung	Vorstand	Auflösung; Entziehung der Rechtsfähigkeit; Konkurs; Liquidatoren	Bemerkungen
1	a) "Bürgerinitiative Rettet die Finiel e.V."	1. Vorsitzender: Edmund Rohde, geb. 06.04.1958, Elze	Die Satzung ist am 04.06.2004 errichtet. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gleichberechtigt.	5	a) 20.09.046 Wolpers. Just Reg.
	b) Elze	2. Vorsitzender: Dr. Gerd Müller, geb. am 27.04.1936, Elze			b) Satzung Bl. d.A.
		Kassenwart: Dr. Rolf Otte-Witte, geb. am 30.08.1955 Elze			

RETTET DIE FINIE! e.V.

BÜRGERINITIATIVE
Mitglied im gemeinnützigen Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz LBU e.V.

EINLADUNG

Hiermit laden wir alle Mitglieder und Freunde der Bürgerinitiative zur

Jahreshaupt – und Mitgliederversammlung 2007

am 23.11.2007 um 19.00 Uhr
in das Dorfgemeinschaftshaus Alferde, Güldener Winkel,
herzlich ein.

TAGESORDNUNG

Jahreshauptversammlung

1. Begrüßung und Ehrung der verstorbenen Mitglieder und Freunde
2. Genehmigung des Protokolls der JHV 2006
3. Bericht des Kassenwarts
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands
6. Neuwahl des Vorstands
   (Anzahl der Vorstandsmitglieder wird in der JHV festgelegt)

Mitgliederversammlung (ab 20.00 Uhr)

1. Bericht des alten und neuen Vorstands über die im Jahr 2007 geleistete Arbeit und die erreichten Ziele
2. Aussprache zum Bericht
3. Abstimmung der Mitgliederversammlung zur beantragten Beitragsfreiheit ab 2007
4. Anregungen und Kritik der Mitglieder
5. Verschiedenes

Anregungen und Kritik können der Geschäftsstelle schriftlich oder telefonisch sowie weitere Tagesordnungspunkte schriftlich bis 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Edmund Rohde

Prof. Dr. Gerd Müller

Geschäftsstelle
Zur Finie 1
D - 31008 Elze

05068/53765

"Rettet die Finie" e.V. Bürgerinitiative

Bericht des Vorstands 2007

Die Petition der B.I. beim niedersächsischen Landtag wurde im Dezember 2006 aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (Eu-GH) vom Januar 2006 gegen die Bundesrepublik Deutschland erneut angenommen. Der Eu-GH rügte die Nichtanpassung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes mit den Zielen der Fauna,Flora, Habitat-Richtlinien (FFH-Richtlinien). 2006 folgte die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes. Somit waren diese Gesetze bei der Antragskonferenz 2001 und bei der Genehmigung 2004 für den Abbau der Finie mit EU-Recht nicht konform. Folgerichtig ist die Genehmigung für den Abbau der Finie nach EU-Recht unrechtmäßig erteilt worden.

Die erneute Stellungnahme des nds. Umweltministeriums geht auf die Forderungen der FFH-Richtlinien nicht ein und hat uns schon wissen lassen, daß solange die Kommission nicht tätig wird, wird ein Handlungsbedarf seitens des Umweltministeriums für nicht notwendig gehalten. Im Gegensatz zur ersten Stellungnahme des nds. Umweltministeriums in 2004, haben wir Gelegenheit bekommen zu einer Stellungnahme des nds. Umweltministeriums unsere Bemerkungen vom 08.06.2007 dem Landtag mitzuteilen und den vielen Unwahrheiten zu widersprechen und entgegenzuwirken.

Am 14.06.2007 fand eine Ortsbesichtigung mit Mitgliedern des Umweltausschusses des Landtages, des Umweltministeriums, des Landkreises Hildesheim und der Bürgerinitiative statt. Der Biologe Herr Dr. Schreiber hat an der Ortsbesichtigung auch teilgenommen und Rede und Antwort für die Belange der FFH-Richtlinien erteilt: das Natura-2000-Gebiet "Finie" ist nach wie vor potentielles FFH-Gebiet und gehört zum FFH-Gebiet Limberg als Abgrenzung des FFH-Gebiets Limberg.

Die Aussage des nds. Umweltministeriums, daß der Steinbruch nicht an einem Natura-2000-Gebiet liegt, läßt eine Verwechselung des Gebiets erkennen, das wiederum für eine Falschinformation beim Landtag sorgte.

Aus den FFH-Richtlinien ist zu entnehmen, daß die Natura-2000-Gebiete unter dem besonderen Schutz des Staates zu stellen sind, damit ihre Erhaltung in einem günstigen Zustand gewährleistet wird. Die Landschaftschutzgesetze Niedersachsens sind nicht geeignet die Erhaltung des günstigen Zustandes zu gewähren, denn sie lassen den Abbau in Landschaftschutzgebieten zu. Der Abbau eines Landschaftschutzgebietes ist in sich widersinnig.

Die Beschwerde bei dem EU-Bürgerbeauftragten sollte in diesem Jahr entschieden werden. Bemerkungen der EU-Kommission zu unserer Beschwerde gehen an den EU-Bürgerbeauftragten. Wir wiederum nehmen dann Stellung zu den Bemerkungen der EU-Kommission. Trotz Beweise hat die Kommission die genehmigte Zerstörung der Hamsterbaue und des potentiellen FFH-Gebiets Finie verneint. Jetzt stellt es sich heraus, daß eine Verwechselung der Gebiete bei der EU-Kommission vorliegt. Während wir mit der EU-Kommission über die Finie korrespondiert haben, hat die EU-Kommission mit uns über die Kiesteiche in Wülfingen korrespondiert! Inwiefern das Umweltministerium Niedersachsens hierzu beigetragen hat, entzieht sich unserer Kenntnis.

Jedenfalls ist die Aufforderung der Kommission an uns, *weitere* Beweise für die Verletzung der Artikeln 12 und 16 der FFH-Richtlinien zu bringen, nur unter dem Aspekt der Gebietsverwechselung halbwegs zu verstehen, da weitere Verletzungen dieser Artikel für die Finie nicht möglich sind. Es ist aus der Abbaugenehmigung vom 05.01.2004 zu entnehmen, daß **keine** der Forderungen des Artikel 16 der FFH-Richtlinie erfüllt sind, z.B. die Suche nach einem alternativen Standort für den Abbau, die erlaubte Zerstörung der Niststätten für Projekte, die für die Verwaltung eines Gebiets notwendig sind und das Fangen der Wildtiere für wissenschaftliche Zwecke.

Die Petition der B.I. ist beim Bundestag seit 2004 anhängig und sollte spätestens im Dezember 2007 entschieden werden. Im Gegensatz zum nds. Landtag und dem EU-Bürgerbeauftragten, gibt uns der Bundestag keine Gelegenheit Bemerkungen zur Stellungnahme des Bundesumweltministeriums abzugeben. Also haben wir direkt mit dem Bundesministerium korrespondiert und den Hinweis erhalten, daß es sich um Landessache handele. Eine Föderalismusreform und die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im letzten Jahr auf dem Fall "Finie" anzuwenden, wie es das Bundesumweltministerium in seinem Schreiben versucht, ändert den Status quo. Dies ist nicht statthaft. Außerdem ist der Bundestag für die Einbindung der Ziele des EU-Rechts in nationales Recht zuständig und nicht der Landtag. Die bisherige Untätigkeit der Europäischen Kommission in diesem Falle dürfte nicht als Signal im Bundestag verstanden werden, der rechtswidrig erteilten Abbaugenehmigung unter dem Deckmantel der Gebietsverwechselung zuzustimmen.

Edmund Rohde
1. Vorsitzender

Dr. Gerd Müller
2. Vorsitzender

Elze, 8 Oktober 2007

RETTET DIE FINIE! e. V.
BÜRGERINITIATIVE
Mitglied im Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz LBU e. V.

Elze, 08.06.2007

Zur Stellungnahme des Nds. Umweltministeriums vom Mai 2007, Landtagseingabe 03685/09/15, Muschelkalkabbau auf der Finie, Elze wird wie folgt widersprochen bzw. kommentiert:

Vorweg ist zu erwähnen, dass der Limberg bei Elze auch mit der Bezeichnung Limberg bei Mehle und Lühnberg bei Mehle geführt wurde. Nichtsdestotrotz muss im Umweltministerium spätestens im November 2003 bekannt gewesen sein, welches Gebiet die im August 2003 eingereichte Landtagseingabe aus Elze zum Gegenstand hatte.

Vorweg ist auch zu erwähnen, dass es für die Auswahl der Gebiete nach der FFH-Richtlinie 2 Phasen gibt:

1) Bestandsaufnahme der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Habitate der Arten des Anhangs II FFH-RL durch den Mitgliedstaat und
2) Beurteilung und Auswahl der Gebiete durch EU-Kommission und Mitgliedsstaat. Danach erfolgt die Aufstellung der Gemeinschaftsliste.

Für Niedersachsen bleibt nach dem aktuellen Entwurf dieser Liste für die atlantische Region Deutschlands die Gemeinschaftsliste unabgeschlossen, da die Gebietskulisse für einzelne Schutzgüter nach wie vor unvollständig ist. Davon sind auch die schutzwürdigen Bereiche zwischen Boitzum, Wittenburg und dem Weißen Brink selber betroffen, da hier der Lebensraumtyp 9160 ("Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald") in für den Naturschutz landesweit bedeutsamen Beständen betroffen ist.
Damit ist dieser Bereich nach wie vor als potentielles FFH-Gebiet anzusehen.

Zu Absatz 1:
"...Der frühere Teil der Landtags-Eingabe wandte sich im Wesentlichen gegen vermeintliche Verfahrensfehler insbesondere im Zusammenhang mit raumordnungsrechtlichen Fragen. Hierzu hatte der Landtag am 11.03.2004 beschlossen, dass die Einsender über die Sach- und Rechtslage unterrichtet werden sollten."

1. Der frühere Teil der Landtags-Eingabe wandte sich auch gegen die fehlende Rücksicht auf das potentielle FFH-Gebiet Limberg bei Mehle und sein in Kohärenz stehendes Natura-2000-Gebiet Finie, in dem der Weisse Brink liegt und neben dem der Steinbruch genehmigt werden sollte. Außerdem wurde auf die unter strengem Artenschutz stehende Hamsterpopulation (der Feldhamster ist eine Art des Anh. IV der FFH-Richtlinie) in den und um die Abbauflächen hingewiesen. Also auch hierzu hatte der Landtag am 11.03.2004 beschlossen, dass die Einsender über die Sach- und Rechtslage unterrichtet werden sollten.

   Auf Seite 7, 5 der Stellungnahme zur Eingabe von 2003, erkennt das Umweltministerium den Limberg bei Mehle als potentielles FFH-Gebiet nicht an und der derzeitige fachliche Erkenntnisstand des Landes läßt dies auch zukünftig nicht erwarten. Diese Position läßt sich nach wie vor nicht aufrecht erhalten, erst recht nicht, nachdem die EU-Kommission die Gemeinschaftsliste für Niedersachsen insbesondere für den im strittigen Bereich vorkommenden Lebensraumtyp 9160 für nicht abgeschlossen ansieht.

2. Das Umweltministerium meinte, da der Limberg bei Mehle als potentielles FFH-Gebiet auch zukünftig nicht zu erwarten ist, "fehlen die Voraussetzungen für die Forderungen der Bürgerinitiative nach Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. eines Genehmigungsverbotes" (s. Stellungnahme zur Eingabe von 2003, S. 7,5 letzte Satz). Hierbei wurde nicht bedacht, dass auch für potentielle FFH-Vorschlagsgebiete eine Prüfung auf Verträglichkeit erforderlich ist.

Zu Absatz 2:
"Mit dem nunmehr vorliegenden Teil der Landtags-Eingabe weist die Einsenderin auf i. E. wesentliche Mängel bei der Umsetzung im Zusammenhang mit FFH-Regelungen hin."

3. Schon mit der Eingabe im August 2003 ist die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Feststellung der Auswirkung der Immission auf die potentiellen FFH-Gebiete und vor Erteilung der Abbaugenehmigung verlangt worden. Das Umweltministerium hat dem Landtag berichtet, "Die beantragte Abbaufläche liegt in keinem Naturschutzgebiet oder Natura-2000-Gebiet und grenzt auch nicht an ein solches an." (s. Erste Stellungnahme S.10, Abs. 5, Satz 3). Diese Aussage geht von einer fehlerhaften Abgrenzung des FFH-Gebietes Limberg aus. Tatsächlich gehört jedoch aus Gründen der Arten- und Biotopvielfalt der Weiße Brink und die westlich benachbarten Flächen zwischen Boitzum und Wittenburg, die nach den Biotop-Kartierungen des NLWKN für den Naturschutz von landesweiter Bedeutung sind, zu diesem FFH-Gebiet dazu. Damit grenzen diese potentiellen FFH-Gebietsteile unmittelbar an die Abbauflächen an.

   Dies wurde 2003/2004 dem Niedersächsischen Landtag vorenthalten.

Zu Absatz 3:
"...Diese Immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist bestandskräftig. Mit dem Abbau wurde mittlerweile begonnen."

4. Genehmigungen im Widerspruch zum Gesetz sind anfechtbar. Die immissionschutzrechtliche Genehmigung ist wegen schweren Verstoßes gegen die FFH-Richtlinien nichtig und entfaltet so keine Rechtswirkung. Der Rechtsweg war uns verschlossen. Die Landtagseingabe bleibt als einziger Weg der Anfechtbarkeit. Das verfassungsmäßig geschützte Eingaberecht ist nur sinnvoll, wenn der Landtag zutreffend unterrichtet worden wäre, um in 2003 vor der Genehmigung sachgerecht zu entscheiden.

" Die von der Bürgerinitiative angeführte Entscheidung des EuGH vom 10.01.2006 zur Frage der richtlinienkonformen Umsetzung der FFH-Richtlinie durch das Bundesnaturschutzgesetz berührt diese Bestandskraft nicht."

5. Wenn der Europäische Gerichtshof sich 2006 mit dem Bundesnaturschutzgesetz von **1998** auseinandersetzt und keine Übereinstimmung mit den Zielen der FFH-Richtlinien feststellt, ist die Übereinstimmung des Bundesnaturschutzgesetzes mit den FFH-Richtlinien in **2001** ebenfalls nicht vorhanden. In 2001, als die Behördenentscheidung fiel, auf das Raumordnungsverfahren bzw. die FFH-Verträglichkeitsprüfung zum geplanten Abbau Finie zu verzichten, waren Bundes- und Landesnaturschutzgesetze nicht EU-konform. Folge sind die Ende 2006 durchgeführten Gesetzeskorrekturen! Im Übrigen kann die Genehmigung nicht bestandskräftig sein, weil immer noch über das Verfahren zum potentiellen FFH-Gebiet Finie abschließend entschieden werden muss. Die Voraussetzungen für eine Bestandskraft konnten noch gar nicht eintreten, da sowohl das Bundesnaturschutz- als auch das Immissionsschutzgesetz lt. EuGH-Urteil keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Genehmigung bieten und durch die fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung gegen das Beeinträchtigungsverbot verstoßen wurde.

zu Absatz 4
"Gegenüber der der Landtags-Eingabe im Jahre 2004 zugrunde liegenden Bewertung der Sach- und Rechtslage ist eine Änderung durch Nachmeldungen von FFH-Gebieten nicht eingetreten".

6. Es ist sehr wohl eine Änderung eingetreten. Die Nachmeldungen des Landes Niedersachsen werden von der EU-Kommission in zweierlei Hinsicht als unzureichend angesehen: Es bleiben Vorbehalte in Bezug auf die Gebietsgrenzen (im hiesigen Fall betrifft dies die weiter oben bereits begründete Erweiterung des Gebietes um die für den Naturschutz landesweit bedeutsamen Bereiche zwischen Boitzum, Wittenburg und dem Weißen Brink einschließlich). Zum anderen wird die Gemeinschaftsliste in Bezug auf den Lebensraumtyp 9160, der in diesen Bereichen mit einer Fläche von ca. 12 ha betroffen ist, als nicht vollständig angesehen.

"Die genehmigte Abbaufläche liegt weder in einem Naturschutzgebiet noch in einem Natura-2000-Gebiet und grenzt auch nicht an ein solches an."

7. Die genehmigte Abbaufläche liegt in einem Landschaftschutzgebiet (s. Anlage) und grenzt, laut Landschaftsschutzgebietskarte, an das zu erweiternde FFH-Gebiet Limberg (s.o.), somit ein potentielles FFH-Gebiet.

"Das in der Nähe gelegene geplante Naturschutzgebiet "Finie" das sich südlich des Abbaugebietes befindet, ist von dem Kalksteintagebau nicht betroffen".

8. Das in der Nähe gelegene „geplante Naturschutzgebiet Finie" ist dasselbe Gebiet, bezeichnet als Natura-2000-Gebiet Finie bzw. potentielles FFH-Gebiet Finie, das kein geplantes Naturschutzgebiet, sondern seit 01.02.2005 offiziell Landschaftsschutzgebiet ist (s. Anlage). In diesem Gebiet liegt auch der Steinbruch.

9. Gesteinsabbau ist über Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes grundsätzlich immer geeignet, den Lebensraumtyp 9160 im potentiellen FFH-Gebiet zu beeinträchtigen. Jedenfalls lassen sich diese Auswirkungen ohne die Prüfung auf Verträglichkeit keinesfalls ausschließen.

10. Der Abbau des Natura-2000-Gebiets Finie ist nicht Gegenstand der Eingabe. Gegenstand der Eingabe ist die unterlassene Prüfung auf Beeinträchtigung des zuerst Natura-2000-Gebiets Finie, das am 21.01.2004 zum potentiellen FFH-Gebiet wurde. Insofern ist das frühere Natura-2000-Gebiet Finie von dem Kalksteintagebau sehr wohl betroffen. Geprüft wurde nur die Immissionsquelle als Beurteilungsgebiet (laut Aussage der ersten Stellungnahme zur Eingabe 2003, Seite 8, Abs. 3). Das Natura-2000-Gebiet Finie wurde auf eine Beeinträchtigung hin nicht geprüft. Das Einräumen einer Beeinträchtigung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ersetzt nicht die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung und die aus den FFH-Richtlinien zu ziehenden Konsequenzen, d.h. vom Projekt abzusehen.

"Das vorgeschlagene FFH-Gebiet (Limberg bei Elze) ist etwa 2000m von dem Kalksteintagebau entfernt. Schon diese Entfernung mit der dazwischen liegenden Ortschaft Wittenburg schließt eine Beeinflussung des Gebiets durch den Steinbruch aus."

11. Zu dem vorgeschlagenen FFH-Gebiet Limberg bei Elze gehört zwingend die oben bereits beschriebene Erweiterung des Gebietes, das in unmittelbarer Nähe zum geplanten Steinbruch liegt und wo die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wurde.

Zu Absatz 5:
"Im Übrigen hat die Europäische Kommission 2006 mitgeteilt, dass sie die FFH-Gebietsmeldungen Deutschlands - und damit auch Niedersachsens, das zu Beginn des Jahres 2006 zahlreiche weitere Flächen nachgemeldet hat - inzwischen für zumindest grundsätzlich ausreichend hält. Auch hieraus lässt sich ableiten, dass - anders als von

der Petentin in ihrem ergänzenden Schreiben vom 12.02.2007 vorgetragen - ein Meldebedarf für weitere Flächen im Bereich der Finie nicht besteht."

12. Das Umweltministerium weicht der Aufklärung der **besonders in Niedersachsen** noch bestehenden EU-Forderungen nach Abgrenzungen der FFH-Vorschlagsgebiete aus. Dass die EU-Kommission die nachgemeldeten Flächen für nur grundsätzlich ausreichend hält, hinterlässt für die niedersächsische FFH-Gebietskulisse ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit. Hier greift der grundsätzliche Vorbehalt der EU-Kommission in Bezug auf die Gebietsgrenzen niedersächsischer FFH-Gebiete, außerdem wird auch die Meldung für den Lebensraumtyp 9160, der für die hier geforderte Erweiterung mit entscheidend ist, für unzureichend gehalten. Ein Meldebedarf für weitere Flächen im Bereich der Finie ist nicht das Thema, sondern der Meldebedarf für die Finie selbst.

13. Die FFH-Richtlinien verlangen die naturfachlichen Auswahlkriterien für die Abgrenzungen der FFH-Vorschlagsgebiete und lässt damit den Meldebedarf für das Natura-2000-Gebiet Finie bestehen. Belange der Wirtschaft gehören nicht zu den Auswahlkriterien für den Vorschlag der FFH-Vorschlagsgebiete und ihrer Abgrenzungen. Ausnahmevoraussetzungen nach den FFH-Richtlinien liegen hier nicht vor. Es kann ausgeschlossen werden, dass die EU-Kommission das Auswahlkriterium Wirtschaftsinteressen für das Abgrenzen des FFH-Vorschlagsgebiets Limberg akzeptiert.

14. Die FFH-Richtlinien fordern den Erhalt der Natura-2000-Gebiete in einem günstigen Zustand und ohne Beeinträchtigungen, damit sie in dem noch nicht abgeschlossenen Netz der Europäischen FFH-Vorschlagsgebiete vorgeschlagen oder angefordert werden können. Bis das Netz der Europäischen FFH-Vorschlagsgebiete abgeschlossen worden ist, ist das Natura-2000-Gebiet Finie immer noch ein potentielles FFH-Gebiet, mit dem FFH-Vorschlagsgebiet Limberg vernetzt und dem **Beeinträchtigungsverbot** unterstellt. Eine Beeinträchtigung, wie durch den Abbau, gefährdet den günstigen Erhaltungszustand, gefährdet die Zusammengehörigkeit (Kohärenz) und damit die naturfachlichen Abgrenzungen der FFH-Vorschlagsgebiete im Sinne der FFH-Richtlinien.
Die Genehmigung verstößt gegen dieses **Beeinträchtigungsverbot** und kann wegen dieses besonders schweren Rechtsverstoßes nicht bestandkräftig sein.

Im Gegenteil: sie ist nichtig und entfaltet keinerlei Rechtswirksamkeit.

Zu Absatz 6:
"Es ist noch darauf hinzuweisen, dass die o.g. immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht nur im Rahmen der im Jahre 2004 im Niedersächsischen Landtag behandelten Petition der Einsenderin, sondern auch vom Deutschen Bundestag und im Rahmen einer EU-Beschwerde von der EU-Kommission fachlich und rechtlich gewürdigt wurde."

15. Diese Aussage des Umweltministeriums und das Schreiben von Umweltminister Sander vom 10.11.2005 an die Bürgerinitiative, dass der Bundestag die ihm seit 2004 vorliegende Beschwerde fachlich und rechtlich gewürdigt hat, treffen nicht zu und erwecken den Eindruck, dass über unsere Beschwerde beim Bundestag bereits entschieden wurde. Ein Bescheid aus dem Bundestag liegt der Petentin bisher nicht vor. Nach Auskunft der Bundestagsverwaltung dauert das Verfahren an.

16. Die EU-Kommission hat in ihrer Stellungnahme vom 20.05.2005 festgestellt, dass die notwendige artenschutzrechtliche Prüfung richtlinienwürdig unterblieben ist. Dass bis jetzt noch kein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurde, ändert an der Fehlerhaftigkeit des Verfahrens nichts!

17. Eine fachliche und rechtliche Würdigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission setzt die Annahme unserer Beschwerde bei der EU für das FFH-Vorschlagsgebiet Limberg bei Mehle bzw. Elze voraus. Die Prüfung der FFH-Auswahlkriterien für das Vorschlagsgebiet des Natura-2000-Gebietes Finie ist daher von der EU-Kommission im Rahmen der Beschwerde nicht gewürdigt worden, so dass auch hier von einer fachlichen und rechtlichen Würdigung nicht die Rede sein kann. Geprüft wurde nur das natürliche Ausbreitungsgebiet der Feldhamster, ohne die Vernichtung der Hamsterbauen zu bewerten. Wenn die EU-Kommission die immissionsschutzrechtliche Genehmigung in diesem Falle fachlich und rechtlich geprüft hätte, wären die seit 2004 eingereichten Bundestagseingaben längst beschieden.

Zu Absatz 7:
"Nach dem vorstehend Gesagten ergeben sich zu der LT-Eingabe gegenüber dem Beschluß des Landtages vom 11.03.2004, die Einsenderin über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten, keine neuen Gesichtspunkte."

18. Wie oben bereits hier unter 6. dargelegt, ergeben sich aus der vorläufigen abschließenden Bewertung der niedersächsischen FFH-Gebietsmeldung für die atlantische Region völlig neue Gesichtspunkte, die den hier angesprochenen Bereich in zweierlei Hinsicht berühren.

zu Absatz 8:
"Nach alledem besteht kein Anlass, mit aufsichtsbehördlichen Mitteln einzugreifen."

19. Die dem Landtag vom Umweltministerium vorenthaltene FFH-relevante Information, nach der der Niedersächsische Landtag die Eingabe von 2003, mit der damals bereits die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gefordert wurde, ablehnte und damit das Umgehen der FFH-Richtlinien ermöglichte, ist Grund genug, den rechtlichen Zustand wieder herzustellen und endlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Ohne diese FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura-2000-Gebiet Finie ist die Genehmigung nach EU-Recht nicht statthaft, die Genehmigung deshalb aufzuheben. Hier geht es um die Umsetzung der FFH-Richtlinien und um die Behördenentscheidungen, die FFH-Richtlinien zu umgehen.

Den FFH-Richtlinien nach sind wirtschaftliche Belange als Gebietsauswahlkriterium und das Unterlassen der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura-2000-Gebiet Finie nicht statthaft. Die Genehmigung vom 5.1.2004 muss daher zurückgezogen werden, denn sie erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach den FFH-Richtlinien.

Mit freundlichen Grüßen

Edmund Rohde — Prof. Dr. Gerd Müller

Der Vorstand der Bürgerinitiative Rettet die Finie e.V.!

Anlagen: Verordnungstext S.1 vom 1.2.2005 für das Landschaftschutzgebiet Finie und die dazugehörige Karte

Kopie an: Deutschen Bundestag
Bürgerbeauftragten der Europäischen Union

VERORDNUNG (des Landkreises Hildesheim vom 1.2.2005 S. 1)

über das Landschaftsschutzgebiet "Finie"
im Gebiet der Stadt Elze, Landkreis Hildesheim

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 17.06.1994 (Nds. GVBl. Nr. 13/1994, S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 75), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in Abs. 2 festgelegte Gebiet im Bereich der Stadt Elze wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Finie" erklärt.

(2) Das LSG hat eine Größe von ca. 260 ha und ist im Verzeichnis gemäß § 31 Abs. 1 NNatG mit der Nummer 68 registriert. Die Grenze des LSG ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 durch eine graue Liniensignatur eingetragen. Die innere Kante der Liniensignatur stellt die Grenzlinie dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Gebietscharakter und Schutzzweck

Die Finie zwischen Wülfingen und Boitzum bildet den mittleren Abschnitt des Marienburger Sattels, einer in variskischer Richtung verlaufenden Triasaufwölbung, die Eldagser Lößhügel und Esbecker Börde voneinander trennt. Der flache und schmale Bergriegel besteht aus mehreren Erhebungen des Muschelkalkes und des Buntsandsteines. Mit Höhen von ca. 150 m über NN, seinen teilweise sehr flachgründigen Böden und dem Gehölzbestand auf den Kuppen hebt sich der Rücken deutlich aus den umgebenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Lößbörden heraus.

Die namenlose westliche Kuppe sowie die Steinbank tragen einen geophytenreichen, durchgewachsenen Niederwald, der überwiegend aus der Hainbuche gebildet wird. Hervorzuheben ist das Vorkommen der wärmeliebenden Elsbeere, die hier neben anderen gefährdeten Arten nahe ihrer nördlichen Verbreitungsgrenze steht. Der Waldmantel ist gut ausgebildet. Auf der östlich angrenzenden "Steinbank" sind neben dem Hainbuchenniederwald auch Buchenhochwald und einige kleine Halbtrockenrasen zu finden. Die östliche Erhebung, der "Weiße Brink", sowie eine diesem nördlich vorgelagerte Kuppe sind gekennzeichnet durch das Vorkommen ausgedehnter Trockengebüsche. Teile des hier noch vorhandenen Grünlandes weisen Arten des Kalkmagerrasens auf. Vorwiegend in den Randbereichen des Schutzgebietes befinden sich von dichten Gehölzen begleitete Hohlwege, die z.T. von kulturhistorischer Bedeutung sind.

Die überwiegend den Braunerden zuzurechnenden Böden werden fast ausschließlich ackerbaulich genutzt; wobei insbesondere die flachgründigen Kalkäcker der Kuppenlage den Lebensraum seltener und gefährdeter Ackerwildkräuter bilden. Die auf flachgründigen Kalkgesteins-Böden mit wärmeliebenden Gebüschen und Säumen vergesellschafteten Reste ehemals verbreiteter Halbtrockenrasen stellen für Flora und Fauna besonders vielfältige und wichtige Lebensräume dar. Wald, Gebüsche und Dauergrünland auf den flachgründigen Hanglagen schützen gleichzeitig den Boden sowie das Grundwasser. Die weitgehend an den natürlichen Standortpotentialen und Vegetationstypen orientierte Bewirtschaftung der Wälder trägt wesentlich zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei, indem sie die vielfältigen und wertvollen Lebensräume wildlebender Pflanzen und Tiere erhält und fördert. Hecken, Baumreihen und Säume entlang der Wege bilden einen vernetzenden Biotopverbund und tragen so maßgeblich zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wie auch zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes bei. Die Landschaft mit ihren weit in die umliegenden Bergländer und Börden reichenden Ausblicken, ihren

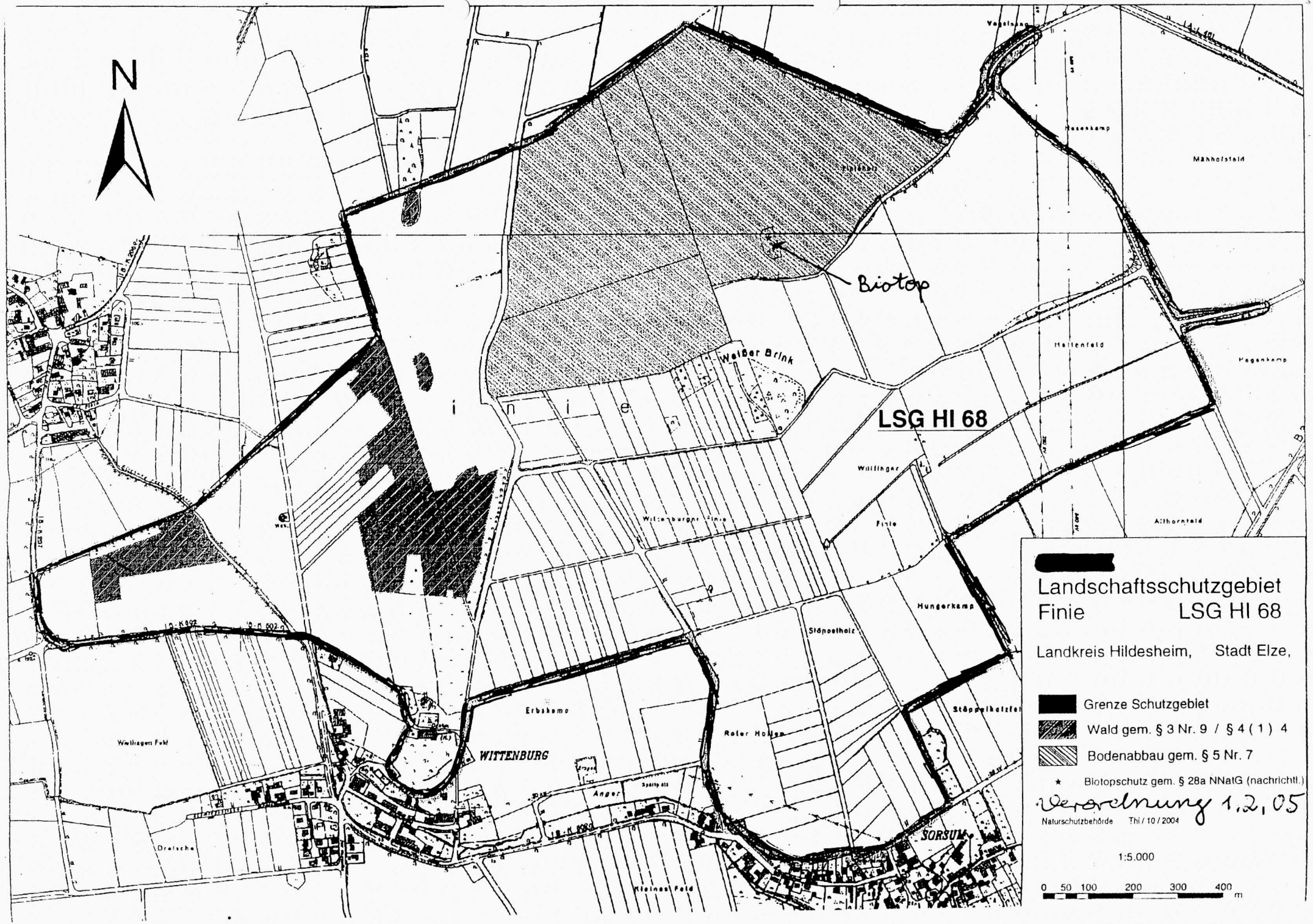
N
Biotop
LSG HI 68
Weißer Brink
Finie
Hungerkamp
Stöppelholz
Erbskamp
WITTENBURG
Anger
Roter Hollen
SORSUM
Mähhofsfeld
Hellenfeld
Hagenkamp
Althornfeld
Landschaftsschutzgebiet
Finie LSG HI 68
Landkreis Hildesheim, Stadt Elze,
Grenze Schutzgebiet
Wald gem. § 3 Nr. 9 / § 4 (1) 4
Bodenabbau gem. § 5 Nr. 7
Biotopschutz gem. § 28a NNatG (nachrichtl.)
Verordnung 1.2.05
Naturschutzbehörde Thi / 10 / 2004
1:5.000
0 50 100 200 300 400 m

Anlage 3

Gudrun Kreier

Gästeführerin

Gudrun Kreier, Bachweg 17, 31832 Springe

08.06.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute werde ich Ihnen die Umgebung meiner Heimat vorstellen, wie sie heute noch ist.

Doch zunächst einmal zu meiner Person:

Ich bin noch 55 Jahre jung und
mag meine Umgebung so sehr,
dass ich gern mit interessierten Mitmenschen dort unterwegs bin,
um ihnen etwas über die Geschichte und die Entstehung zu erzählen,
und ihnen die Pflanzenwelt vorstelle, die sich hier entwickelt hat.

Außer mit Erwachsenen wandere ich dort mit Kindern bei Ferienpassaktionen und mit Schulklassen, um ihnen die Natur etwas näher zu bringen. Dies macht mir viel Spaß.

Die Entstehung und die Geschichte werde ich hier nur soweit mit einbeziehen, wie es zum Verstehen des heutigen Landschaftsbildes nötig ist.

Wir befinden uns hier an den Ausläufern des deutschen Mittelgebirges, welches durch Auffaltung vor ungefähr 16 Millionen Jahren entstand. Während der letzten Eiszeit, die uns hier nicht mehr erreichte, entstand der fruchtbare Lößboden, dem wir unsere guten Ackerböden verdanken. So entwickelte sich hier eine immer intensivere Landwirtschaft, und der Wald wurde im Laufe der Jahrtausende immer weniger. Doch an den Stellen, wo die Erosion die Steine noch nicht weit genug abgetragen hat und sie bis an die Erdoberfläche reichen, haben sich bis heute einige Naturoasen erhalten.

Drei davon möchte ich Ihnen hier vorstellen:

1. Die Boitzumer Steinkuhle

Eine kleine, mit Bäumen bestandene, grüne Erhebung in der Feldmark zwischen Alferde und der Wittenburger Finie. Hier holten sich die Bauern der Ortschaft Boitzum in den vergangenen Jahrhunderten die Grundsteine, die sie für die Bauten ihrer Wohnhäuser und Stallungen benötigten. Die Kuhlen und Löcher können wir heute noch sehen. Dies ist die Grundlage dafür, das einige seltene Pflanzen hier überleben konnten. Es sind Rückzugsgebiete für die Tiere und für Pflanzen, die sich ungestört – und ungedüngt – entfalten konnten, da sich diese Stellen landwirtschaftlich überhaupt nicht nutzen ließen und lassen. Es wachsen unter anderem:

Das gefleckte Knabenkraut
Die Türkenbundlilie
Die große Sternmiere
Das Maiglöckchen
Die Pestwurz
Das Salomonsiegel
Der großblütige Fingerhut

2. Die Wittenburger Finie

Diese liegt ca. 100 Meter weiter südlich auf ansteigendem Terrain. Hier bauten schon vor etwa 1000 Jahren die damaligen Landesherrn eine Burg, die Wittenburg (weiße Burg, wegen des hellen Kalksteins, aus dem sie errichtet wurde). Daraus entwickelte sich ein Augustinerkloster, dessen Überreste heute als die Wittenburger Kirche weithin sichtbar auf dem Bergrücken thronen. Hier hat sich auch eine – viel größere – Naturoase entwickelt.
Es wächst hier ein lichter Wald mit vielen Hainbuchen, ein paar Rotbuchen, kümmerlichen Eichen und anderen Bäumen. Die Hainbuchen wurden in früheren Jahrhunderten gern von den Stellmachern genutzt. Das harte und zähe Holz eignet sich hervorragend für die Herstellung von Wagenrädern. Heute ist die Hainbuche in Nutzwäldern nicht gern gesehen, da sich das Holz nicht für die Möbelindustrie eignet. Das der Wald hier eher kümmerlich wächst, hat für die Bodenpflanzen einen großen Vorteil. So bekommen sie genug Licht zum Gedeihen.
Dieses Jahr blühte dort besonders früh, bereits in der zweiten Aprilhälfte, eine Art des *gefleckten Knabenkrauts* inmitten von weißem und rotem *Lerchensporn* und der echten *Schlüsselblume* - ein wunderschöner Anblick.
Neben einem Kammweg inmitten der Wittenburger Finie blüht zur Zeit *der gelbe Eisenhut* großflächig am Nordhang. Auch dies ist eine Pflanze, die überall sehr selten geworden ist. Sie ist äußerst giftig.
Letztes Jahr habe ich auf der Finie noch die *Nestwurz* gefunden, eine Orchideenart, die keine eigenen Blätter hat, sondern ihren Chlorophyllbedarf bei anderen Pflanzen abzweigt, eine Schmarotzerorchidee. Dieses Jahr konnte ich sie bisher leider nicht entdecken. Auch die *Türkenbundlilie* ist hier zu finden, wie auch die *breitblättrige Stendelwurz*, eine weitere Orchideenart, die in unserem Land sehr selten geworden ist. Des weiteren blüht hier auch die *ährige Teufelskralle.*

3. Der weiße Brink

Dies ist das letzte der drei Refugien, das ich Ihnen vorstelle. Bei der Bevölkerung ist es als der große und der kleine Steinbrink bekannt. Auch hier hat sich *das gefleckte Knabenkraut* erhalten. Außerdem erstreckt sich in Richtung Wittenburger Finie am großen Steinbrink eine Magerrasenwiese mit vielen anderen seltenen Pflanzen. Gerade hier findet man auch eine vielfältige Insektengemeinschaft mit Schmetterlingen wie den Admiral, das Tagpfauenauge, das Taubenschwänzchen, den kleinen Fuchs, den Zitronenfalter, den Kaisermantel, den Hauhechel-Bläuling und die goldene Acht.

Jetzt habe ich Ihnen die drei Kleinode vorgestellt, die in meiner unmittelbaren Umgebung liegen. Ich hoffe, dass ich sie noch vielen interessierten Gästen vorstellen und auch selbst genießen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Gudrun Kreier

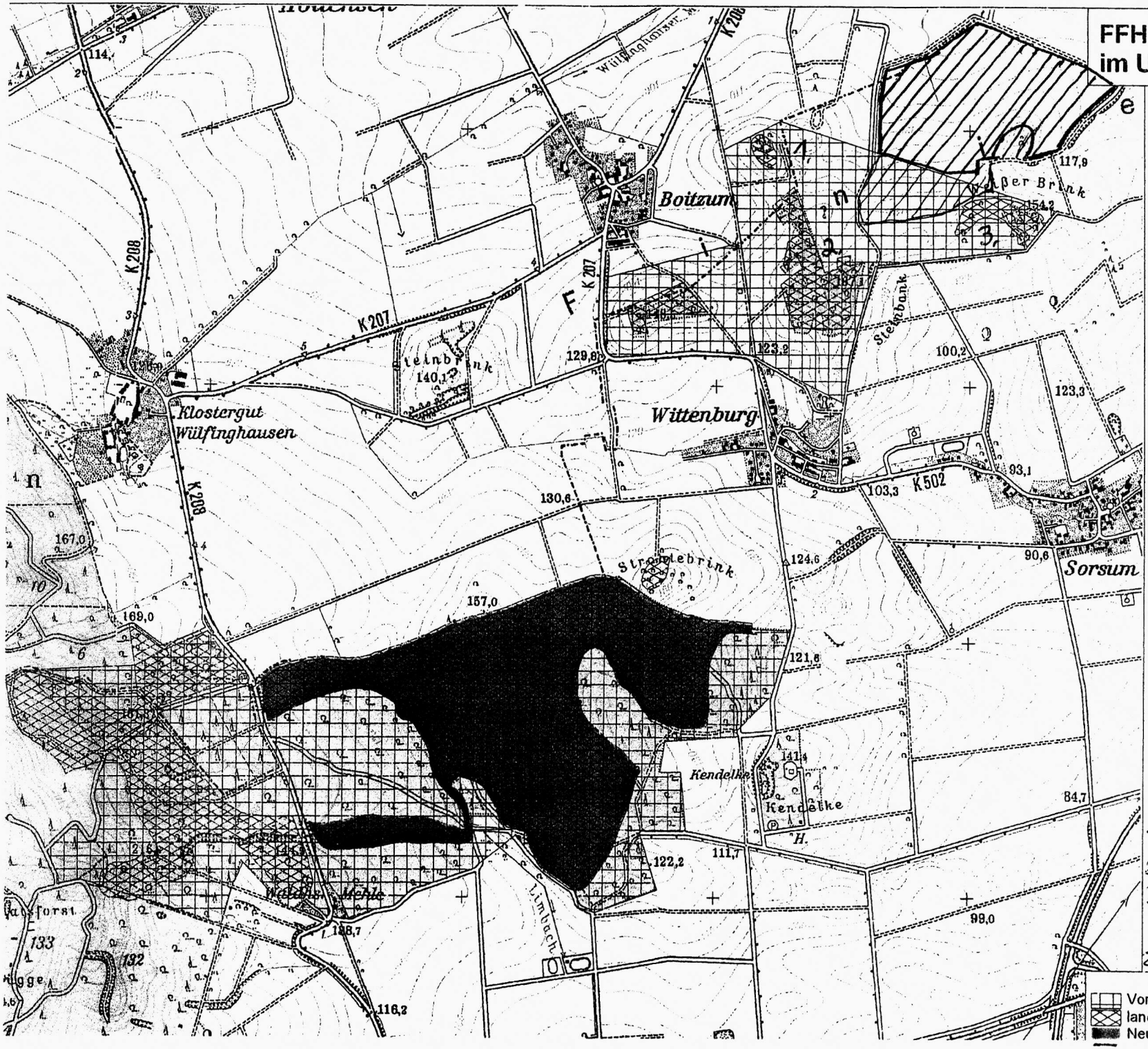

FFH-Gebietsvorschläge im Umfeld von Wittenburg

Legende = geplanter Steinbruch

Kurze Erläuterungen zur Karte:

Gezeigt wird der Kartenausschnitt um Wittenburg. Mit enger Rautenschraffur sind die Flächen dargestellt, die nach Kartierungen des Landesamtes für Ökologie für den Naturschutz von landesweiter Bedeutung sind.

Das waagerechte Raster deckt die Bereiche ab, die seit Anfang 2001 durch die niedersächsischen Naturschutzverbände (vor allem NABU und BUND) abgegrenzt sind.

Die aktuelle Nachmeldung des Landes Niedersachsen aus dem November 2003 umfasst bisher die rot markierten Flächen. Es handelt sich dabei aber erklärtermaßen lediglich um Kernflächen, denen eine fachlich sinnvolle Außengrenze noch fehlt.

Aus Gründen der Vernetzung der Lebensräume (Kohärenz) gehören sowohl die westlich angrenzenden Flächen als auch das Teilgebiet nördlich Wittenburg in die niedersächsische FFH-Meldung hinein.

1. DIE BOITZUMER STEINKUHLE
2. DIE WITTENBURGER FINIE
3. DER WEISSE BRINK

0 200 400 600 800 Meter

ZUM VORTRAG FRAU KREIER V. 8.6.2007

Vorschlag Naturschutzverbände
landesweit bedeutsam
Neumeldungen Nov. 2003

Anlage 5